

Stadtgemeinde Leibnitz
Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen, bei Oberflächenbefestigungen aus Gründen des Klimaschutzes und zur Sicherstellung einer ausreichenden Versickerung der Oberflächenwässer den Grad der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen, wie insbesondere Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen, Abstellflächen im Verhältnis zur unbebauten Bauplatzfläche bzw. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Sicherstellung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes im Gemeindegebiet Leibnitz nachstehende Verordnung zu erlassen:

Auf der Grundlage § 8 Abs. 4 und 5 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., wird diese verordnet wie folgt:

VERORDNUNG

§ 1 BODENVERSIEGELUNG

- (1) Ziel: Verringerung der versiegelten Flächen im Bestand und vermehrter Einsatz von Ökobelägen nach technischer und gesetzlicher Möglichkeit.
- (2) Der Grad der Bodenversiegelung ist das Verhältnis der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen zur unbebauten Bauplatzfläche.
- (3) Der maximal zulässige bereinigte Grad der Bodenversiegelung wird mit 0,5 festgelegt. Eine Überschreitung des Bodenversiegelungsgrades, mit Ausnahme des Abs. 4 und 5 ist unzulässig.

a.... Differenz aus der erforderlichen Grünfläche (Bauplatzfläche x 0,8) minus der bereinigten Grünfläche,

b.... Faktor des Klimawandelanpassungsbeitrages,

c.... jährlich angepasster Baugrundstückspreis lt. Statistik Austria.

Beitrag zur Klimawandelanpassung = a x b x c

Der Faktor des Klimawandelanpassungsbeitrages ist in Abhängigkeit zum bereinigten Grünflächenfaktor wie folgt anzunehmen:

Bereinigter Grünflächenfaktor:	Faktor Klimawandelanpassungsbeitrag:
< 0,8 – 0,7	0,25
< 0,7 – 0,6	0,30
< 0,6 – 0,5	0,35
< 0,5 – 0,4	0,40

Eine Unterschreitung des bereinigten Grünflächenfaktors unter 0,4, mit Ausnahme gemäß Abs. 7 und 8, ist unzulässig.

(7) Sofern der Bestand im bebauten Gebiet den erforderlichen bereinigten Grünflächenfaktor gemäß Abs. 4 bereits unterschreitet, gilt das Verschlechterungsverbot.

(8) - auf Bauplatzflächen, welche als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen sind, darf eine Unterschreitung des bereinigten Grünflächenfaktors bis auf 0,2 verringert werden. Als Ausgleichsbeitrag gemäß Abs. 6 ist der Faktor 0,4 heranzuziehen.

Gleichzeitig besteht in Gewerbe- oder Industriegebiet die Möglichkeit den Grünflächenanteil unabhängig vom Bauplatz im Nahbereich nachweislich herzustellen bzw. nachzuweisen.

(9) Die Berechnung des bereinigten Grünflächenfaktors ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung (siehe Anhang 1).

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Leibnitz, am 05.01.2026



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Mag. Daniel Kos, MBA